

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2161

Bregenz, am 17. April 1990

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

RUMM GESETZENTWURF	
Zl.	35 - GE/90
Datum:	23. APR. 1990
Verteilt:	23.4.90 <i>Stelld</i>

St. Bauer

Betrifft: 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 1. März 1990, GZ. 12.690/38-III/2/90

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Durch die vom Bund beabsichtigte Ausweitung der Schulversuche zu ganztägigen Schulformen wird nach den Erläuterungen in der Endstufe (ab 1995) voraussichtlich ein zusätzlicher Mehraufwand von 324 Mio. S jährlich entstehen.

Dazu wird seitens der Landesregierung festgestellt, daß sämtliche mit der Verwirklichung des Entwurfes verbundenen finanziellen Konsequenzen vom Bund zu tragen sind. Gleichzeitig wird auf den von der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Herbsttagung 1989 gefaßten Beschluß hingewiesen: Zusätzliche Belastungen, die die Länder und Gemeinden durch die Einführung ganztägiger Schulformen treffen, sollen Verhandlungsgegenstand nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes sein, wobei die Länder den Standpunkt vertreten, daß der Bund die von ihm gesetzlich veranlaßten Kostenverschiebungen innerhalb der Finanzausgleichsperiode den betroffenen Finanzausgleichspartnern ersetzen muß.

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z. 7:

Nach § 49 Abs. 2 des Entwurfes sind die Berufsschulen als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche oder als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht Wochen dauernden Unterricht zu führen. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, bei der die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung hingegen Landessache ist. Änderungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Nationalrat.

Nach § 49 Abs. 2 lit. b des Entwurfes ist zusätzlich Schulzeit vorzusehen, wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art (wie die lehrgangsmäßigen Berufsschulen) zur Erfüllung des Lehrplanes mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind. Da die Erlassung des Lehrplanes durch Verordnung des Unterrichtsministers erfolgt, wird mit dieser Bestimmung dem Unterrichtsminister - indirekt - die Möglichkeit eingeräumt, mit einer Verordnung die gesetzliche Unterrichtszeit festzulegen, für die eigentlich eine 2/3-Mehrheit im Nationalrat vorgesehen ist.

Gegen diese Bestimmung werden daher verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Die vorgesehene Formulierung des § 49 Abs. 3 läßt bei ganzjährigen Berufsschulen blockweisen Unterricht unter Anrechnung auf die sonst vorgesehene Unterrichtszeit zu.

Diese Art der "Blockung" wird an den Schulen mit großer Wahrscheinlichkeit zu organisatorischen Problemen führen. Deshalb sollte das Schema der ganzjährigen Berufsschule mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche grundsätzlich beibehalten werden und lediglich für allfälligen zusätzlichen Unterricht eine Blockungsmöglichkeit - unter Berücksichtigung der Raum- und Personalsituation der jeweiligen Berufsschule - vorgesehen werden.

- 3 -

Zu Art. I Z. 17:

Für die vorgesehenen Schulversuchsmodelle muß der Grundsatz gelten, daß die Teilnahme am Betreuungsteil für die Schüler freiwillig und eine Nichtteilnahme ohne schulische Nachteile ist. Dieses Prinzip erfährt durch die Bestimmung des § 131b Abs. 2 Z. 6 des Entwurfes eine Einschränkung, weshalb dieser Regelung nicht zugestimmt werden kann.

Nach § 131b Abs. 2 Z. 5 ist ein teilweiser oder gänzlicher Einsatz von Erziehern neben Lehrern vorgesehen. Es müßte gleichzeitig geklärt werden, ob diese Erzieher zu Lasten des Dienststellenplanes der Lehrer eingestellt werden können bzw., wenn dies nicht der Fall sein sollte, wer die Erzieher einstellen und besolden müßte. Ebenso wären die Arbeitszeit und sonstige dienstrechtliche Bestimmungen der Erzieher festzulegen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Linkegger